

## Meldung über die Einfuhr von Feuerwaffen, verbotener Waffen oder verbotener Munition im Rahmen der Wohnsitzverlegung aus der Schweiz nach Liechtenstein

Art. 31 WaffG

Name: ..... Geburtsdatum: .....  
 Vorname(n): ..... Staatsangehörigkeit: .....  
 Strasse/ Nr.: ..... PLZ/ Wohnort: .....

### Bezeichnung der Waffe/n, der Munition:

Waffenart	Hersteller	Bezeichnung/ Modell	Kaliber	Nummer

Für weitere Waffen oder Munition bitte Seite 2 verwenden.

### Der vorliegenden Meldung sind beizulegen:

- Auszug aus dem schweizerischen Strafregister (im Original), nicht älter als drei Monate;
- Kopie eines amtlichen Ausweises (Reisepass, Identitätskarte)
- Kopie des Ausländerausweises
- Nachweis des rechtmässigen Erwerbs (Kopie Waffenerwerbsschein, Kopie schriftlicher Vertrag der Übertragung etc.)

### Informationspflicht beim Beschaffen von Personendaten

Die Landespolizei führt ein Waffenregister insbesondere über den Erwerb und die Übertragung von Feuerwaffen (Art. 52 WaffG, Art. 49 WaffV). Diese Daten können in- und ausländischen Behörden zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben weitergegeben werden (Art. 53 WaffG, Art. 50 WaffV). Das Auskunfts- und Benachrichtigungsrecht richtet sich nach dem Datenschutzgesetz (LGBl. 2002 Nr. 55), insbesondere nach den Art. 11.

**Ich bestätige, der rechtmässige Besitzer/ die rechtmässige Besitzerin der aufgeführten Feuerwaffen oder Munition zu sein.**

Ort/Datum: .....

Unterschrift: .....

